Nro. 44.



Samstag den 1. Juny 1805.

(Joseph Georg Traſsler.)

Leipzig am 11 Mai.

Heute iſt hier aus Weimar die trauꝛige Nachricht eingegangen, daß Deutſchlands treflicher, allgemein geliebter Dichter, Schiller, am 9ten dieſes an einem heftigen Nervenfieber mit Tode abgegangen iſt; ein Verluſt für unſere Litteratur und Dichtkunſt, deſſen Größe keiner Anführung bedarf.

London am 10. Mai.

Der Marquis von Landsdown, welcher als Lord Shelburne wegen ſeines Friedensſchluſſes mit Frankreich ſo allgemein bekannt iſt, gieng am letzten Dienſtage im 68 Jahre ſeines Lebens mit Tode ab. Er hinterläßt ſeinem älteſten Sohne, dem bisherigen Grafen Wycombe, 35,000 Pf. Sterl. jährlicher Einkünfte, und ſeinem zweiten Sohne, dem Lord Petty, ein jährliches Einkommen von 10.000 Pf. Sterl. Unter der Adminiſtrazion des Marquis von Rockingham war der Marquis von Landsdown Staatsſekretär mit Hrn. Fox 1782, beim Tode des Marquis von Rockingham, ward er Premierminiſter und erwählte den Hrn. Pitt, der damals erſt 22 Jahr alt war, zum Kanzler der Schatzkammer.

Paris am 16. Mai.

Der geſtrige Moniteur enthält Folgendes: Die Quelle der falſchen Gerüchte iſt unendlich; man ſchöpft unaufhörlich in derſelben, und wird noch

lange

383

lange in ihr schöpfen, ehe sie versiegt. Die einen rühren von übeln Absichten, die andern vom Müßiggange her. Sie werden von den franz. Journalen aufgefangen, die sie ohne Untersuchung verbreiten, theils aus Unüberlegtheit, theils um früher als andere Blätter jede Nachricht wahr oder falsch zu geben. (Nun werden mehrere falsche Gerüchte fremder Blätter widerlegt, z. B. daß sechs italienische Prinzen ernannt worden, daß eine grosse Treibjagd zu Stupinigi veranstaltet sey, zu einer Zeit, wo der Kaiser so viele andere dringende Beschäftigungen habe, wo Couriers über Couriers in Geschäften ankämen und wieder expedirt würden rc.) Alsdann heißt es weiter:

Man hat auch von der Pracht und Herrlichkeit der Meublen des Schlosses Stupinigi gesprochen. Alles dies ist ebenfalls erdichtet. Stupinigi ist ein artiges Landhaus, gehörig aber ohne Pracht und mit lauter Mobilien aus dem Lande versehen.

Andere Bulletins haben gesagt, daß die Minister des Kaisers von den auswärtigen Höfen Geschenke von 2 und 300,000 Franken empfangen. Doch weiß man wohl, daß der Kaiser nicht leidet, daß seine Minister, ohne daß er sie dazu autorisirt, selbst die Geschenke empfangen, die an den Höfen gebräuchlich sind und deren Werth niemals über 20 bis 30,000 Franken steige.

Falsche Gerüchte, die mit grösserer Kunst ausgestreut werden, haben einen wichtigern Zweck. Da alle Maginazionen unserer Feinde vergeblich waren, so griff man unsere Finanzen durch die grundlosesten Vermuthungen an. Man hatte es so weit gebracht, daß man vor 2 Monaten an die nahe Einführung eines Münzpapiers glaubte, und dadurch hatte der pariser Wechselkours in den verschiedenen Handelsplätzen von Europa gelitten. Dieses Gerücht war abgeschmackt; aber nichts desto minder brachte es ein wirkliches Übel hervor. Wenn die Schreiber der Journale, anstatt alte Mährchen, die man aussprengt, aufzusammeln, den wahren Zustand unserer Angelegenheiten gezeigt und so diese Gerüchte widerlegt hätten, so würden sie unserm Handel einen sehr wesentlichen Dienst geleistet haben.

Mayland am 4. Mai.

Am 30. April kam der Pabst unter dem Donner der Kanonen und Läuten aller Glocken zu Piacenza an, welches des Abends illuminirt war, und setzte am folgenden Tage seine Reise nach Parma fort. Der Gouverneur Moreau St. Mery begleitet ihn bis an die hetrurischen Gränzen. Als der Pabst zu Alessandria angekommen war, paradirten 4000 Mann von der dasigen Besatzung. Überall werden Se. Heiligkeit von einer starken Cavallerie-Eskorte begleitet.

Herr Garnerin macht vorläufige Anstalten zu einer prächtigen Luftfahrt.

Die preuß. schwarzen Adler-Orden sind dem Kaiser Napoleon übergeben worden.

Jn

# Intelligenzblatt zu Nro 44.

## Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Balbina Sierakowska geb. Tarlo mittels gegenwärtigen Edikts verständiget: daß auf ein am 10ten April 1805. bei diesen k. k. Landrechten eingereichtes Gesuch des Hrn. Mathias Paszewski, ein Beschlag auf ihre Brautschatzsumme von 37,578 fl. pohl. 27 gr. 2 Schill. 6 Denar, die auf dem Güterschlüssel Pienkoszow, der dem Johann Tarlo eigenthümlich zugehört, verschrieben ist, anheut bewilliget worden; und daß ihr, aus Ursache ihres unbekannten Wohnorts, der hiesige Rechtsfreund Ekielski auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt worden ist, mit dem Auftrage: daß er in der zur Einreichung der Rechtfertigungsklage bestimmten Zeitfrist über die Gerechtsamen seiner Klientin wache; die Frau Beklagte wird daher unter einem ermahnet, daß sie zur gehörigen Zeit selbst erscheine, oder aber wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet, widrigen Falls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 23. April 1805.

Jacob Kulczycki,

Sterneck,

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Elsner. 2

---

Von Seiten der k. k. Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Adam Mencinski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Ignaz Osniatowski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Beibringung der das Erbeigenthumsrecht und die Gränzen der Güter Bydlin betreffenden Urkunden sammt Gerichtskosten — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diese k. k. Landrechte, wegen seiner Abwesenheit in den k. k. Erbländern, ihm Herrn Adam Mencinski auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsfreund Wolicki zum Vertreter ernannt haben, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden

wird;

wird; so wird er zu dem Ende hiermit gewarnet, daß er bei der zum Verbalprozesse festgesetzten Tagsatzung, nemlich am 17ten Julii 1805. um 10 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber wenn er einige Rechtshebelfe vorhanden hat, dieselben den sogenannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls werde er alle mislichen Zögerungen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Jacob Kulczycki,
Sterneck,
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 16. April 1805.

Elsner. 2

---

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Adam Mencinski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht, daß der Herr Ignaz Osniatowski bei diesen k. k. Landrechten — wegen Abgränzung der Güter Bydlin von den Gütern Cieslin — eine Klage wider ihn ringereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diese k. k. Landrechte, wegen seiner Abwesenheit in den k. k. Erblanden, ihm Herrn Mencinski auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Rechtsfreund Wolicki zum Vertreter ernannt haben, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; so wird er zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er bei der zur Vernehmung des Vertreters bestimmten Tagsatzung, nämlich am 17ten July d. J. um 10 Uhr Vormittags selbst erscheine, oder aber wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet,; widrigen Falls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Jacob Kulczycki,
Sterneck,
F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 16. April 1805.

Elsner. 2

---

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Anna Fürstin Sapieszyna gebornen Zamoiska mittels gegenwärtigen Edikts

bes

bekannt gemacht, daß der königl. Fiskus im Namen der Gemeinde der Stadt Szydlowiec bei diesen k. k. Landrechten — wegen des Peppinazions-, Holzungs- und anderer Rechte — eine Klage wider sie eingereicht und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diese k. k. Landrechte, wegen der Abwesenheit der Frau Beklagten in den k. k. Erblanden, den hiesigen Rechtsfreund Zarzecki, auf ihre Gefahr und Kosten, ihr zum Vertreter ernannt haben, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; so wird sie zu dem Ende hiermit gewarnet: auf daß sie, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter, dem die Klage zur Widerrede binnen 90 Tagen mitgetheilt wird, bei Zeiten übergebe, oder aber einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachtet, widrigen Falls würde sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze sich selbst zuzuschreiben habe.

Jakob Kulczycki,

Sterneck,

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 16. April 1805.

2

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Adam Mencinski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Hr. Ignaz Osmiatowski bei diesen k. k. Landrechten — um ein Zeugenverhör zum ewigen Andenken in Betreffe der Gränzen der Güter Bydlin und Cieslin eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diese k. k. Landrechte, wegen seiner Abwesenheit in den k. k. Erblanden, ihm Herrn Adam Mencinski auf seine Gefahr und Kosten, den hiesigen Rechtsfreund Wolicki zum Vertreter ernannt haben, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; so wird er zu dem Ende hiermit gewarnet; daß er bei der zur Einvernehmung des Vertreters festgesetzten Tagsatzung, das ist am 3ten Julii 1805. um 10 Uhr Vormittags bei diesen k. k. Landrechten selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut

Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Jakob Kulczycki,
Sterneck,
F. Pohlberg

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 16. April 1805. 2

---

## Ankündigung.

Am 17ten Juny d. J. werden in der Jaworzner k. k. Kaufanmeldungs-Amtskanzlei in der 9ten Frühstunde nachstehende obrigkeitliche Gefälle mittelst einer öffentlichen Versteigerung verpachtet werden.

1. Die Brandwein-Propinazion auf der Herrschaft Jaworzno und Cienszkowice auf ein Jahr anfangend vom 1tem Novemb. 1805 bis Ende Oktob. 1806.

Das Prätium-Fiszi ist bei der Jaworzner Propinazion 2151 fl. rh.
= = Cienszkowicer 731 fl. rh.

2. Die Milchnutzung bei dem Vorwerke
in Jaworzno von 30 St. Kühen,
= Byczyna = 30 = dto.
= Tuszowice = 40 = dto.
gleichfalls auf ein Jahr anfangend vom 1ten Novemb. 1805 bis Ende Oktob. 1806.

Das Prätium-Fiszi ist von der Kuh 9 fl. rh. 3 kr.

3. Die Bleywäscherei auf dieser Herrschaft, sammt der Bleyschmelzhütte, unweit dem Dorfe Bukowno, auf den neuen Huthhaus auf der Wäscherei auf 3 Jahre, anfangend vom 1ten Novemb. 1805 bis Ende Oktob. 1808. Der Fiskalpreis ist 300 fl. rh jährlich.

Der Meistbiether auf die Bleywäscherei hat zugleich den Vortheil, daß jeder vor der Versteigerung 10 Pro des Fiskalpreises als Vadium zu erlegen gehalten seyn wird.

Von der Jaworzner k. k. Kameralverwaltung am 14. Mai 1805.

Hruzik. 3

---

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen öffentlichen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen der Gläubiger der Theodor Wojuchischen Konkursmasse, die im kjelzer Kreise gelegenen zu dieser Konkursmasse gehörigen Güter Drozejowice mittelst einer öffentlichen Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1tens Der Fiskalpreis der Güter Drozejowice wird nach der Schätzungsakte auf 268,634 fl. pohln. festgesetzt.

2tens Jeder Kauflustige hat vorm Anfange der Lizitazion den zehnten Theil des ganzen Schätzungswerthes der gedachten Güter als Reugeld zu erlegen.

2tens

3tens Einen Gläubiger wird seine eigene in der gedachten Konkursmasse ihm zuerkannte Summe, oder auch von anderen Gläubigern derselben Masse erworbene ebenfalls gerichtlich zuerkannte Summen statt baaren als Kaufschilling zu erlegenden Geldes angenommen werden, mit dem Vorbehalt, daß er

4tens Eine Kauzion einer solchen Summe oder solcher Summen auf diesen erkauften oder sonst anderen Gütern für die Konkursmasse verschreiben, und die Interessen von einer derlei Summe oder von derlei Summen bis zur gänzlichen Beendigung des Konkurses, jährlich entrichten wird; und wenn

5tens Jene in den Kaufschilling eingerechnete Summe oder Summen, bei der Vertheilung der Wojuckischen Konkursmasse, ihre Befriedigung nicht erhalten sollten; wird der kaufende Gläubiger dieselben der gedachten Masse alsogleich zurückzustellen oder abzuführen verbunden seyn.

6tens Der Käufer der gedachten Güter, er sey ein Gläubiger der Masse oder nicht, wird gehalten seyn, den ganzen Kaufschilling binnen 14 Tagen nach der genehmigten Lizitazion, und zwar ein Gläubiger auf die in der 3ten und 4ten Bedingung vorgeschriebene Art, wenn er aber kein Gläubiger wäre, im baaren Gelde an das Gerichts-Depositum der hiesigen k. k. Landrechte abzuführen; Sollte aber der Käufer

7tens Den Kaufschilling in der bestimmten Zeitfrist nicht abführen, so wird eine neue Versteigerung auf sein Gefahr den Kosten ausgeschrieben werden.

Die Kauflustigen, denen es frei stehet, die Schätzungsakte in der hiesigen Landrechtsregistratur einzusehen, werden daher zu der abzuhaltenden Lizitazion auf den 17ten September l. J. um 10 Uhr Vormittags vorgeladen.

Es werden zugleich alle sichergestellte Gläubiger vorgeladen, daß sie vor der abzuhaltenden Lizitazion über ihre Gerechtsamen wachen, und zugleich ermahnet, daß sie keine besondere Vorladung zu gewärtigen haben, widrigenfalls werden diejenigen, die sich binnen dieser Zeitfrist nicht einmelden, weder an den Käufer dieser Güter, noch an die Güter selbst einigen Anspruch mehr haben, sondern ihre Befriedigung an dem Kaufschillinge oder aber am anderweiten Vermögen nachsuchen müssen.

Krakau den 10ten May 1805.

Joseph v. Nikorowicz.

W. Roskoschny.

F. Pohlberg.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte.

Scheranz. 3

---

Ankündigung.

Am 27ten Juny d. J. werden in der Jaworzner k. k. Kameralverwaltungs-Amtskanzlei um die neunte Frühstunde

nach-

nachstehende Wollvorrathsgattungen an dem Meistbiethenden versteigert werden.

115 Zentner Spanische,
1253 — Veredelte,
623 — ordinäre.

Der Fiskalpreis ist für den Zentner
Spanische 100 fl. rhn.
Veredelte 80 ——
ordinäre 60 ——

Kauflustige werden demnach am obbestimmten Tag und Orte mit dem Beisatz zu erscheinen vorgeladen, daß jeder vor der Versteigerung 10 pr. C. des Fiskalpreises als Vadium zu erlegen, gehalten seyn wird.

Jaworzno am 14. Mai 1805.

Anton Hruzik. 1

---

Lizitazions-Ankündigung.

Am 25ten künftigen Monats Junius l. J. werden nachstehende Olkuszer städtische Gefälle auf 1 Jahr, das ist von 1ten November 1805 bis letzten Oktober 1806 bei dem Olkuszer Magistrat lizitando verpachtet werden:

1. Das Propinazions = Getränkerzeugniß und Ausschankrecht, der Fiskalpreis für diejenige Pachtzeit ist 2679 fl. rhn. 31 kr.

2. Die Jagdbarkeit in den Olkuszer städtischen Waldungen, der Fiskalpreis für die ganze Pachtzeit ist 16 fl. rhn. 30 kr.

3. Die Marktstand- und Pflastergelder, der Fiskalpreis ist für die ganze Pachtzeit 100 fl. rhn.

Die Pachtlustigen haben sich daher am obigen Tage um die 9te Morgensstunde in der Olkuszer Magistratskanzlei einzufinden.

Krakau am 16. Mai 1805.

---

# Krakauer Marktpreise
vom 27. Mai 1805.

| | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Der Korez Weitzen zu | 18 | — | 17 | — | 16 | — | — | — |
| — — Korn — | 16 | — | 15 | — | 14 | — | — | — |
| — — Gersten — | 11 | 30 | 10 | 30 | 9 | 30 | — | — |
| — — Haber — | 6 | 30 | 6 | 15 | 6 | — | — | — |
| — — Hirse — | 20 | — | 19 | — | 18 | — | — | — |
| — — Erbsen — | 12 | — | 11 | — | 10 | — | — | — |

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.